Samtgemeinde Herzlake

Die Samtgemeindebürgermeisterin

Herzlake, 20.10.2026

Fachbereich: Fachbereich Allgemeine Verwaltung, Schulen und Kultur
Verfasser: Martina Schümers
Vorlage Nr.: 2026/2795

Vorlage SGM Herzlake

Nachfolgender Beratungsgegenstand ist in folgenden Gremien der Samtgemeinde Herzlake zu behandeln:

Beratungsfolge	Termin	Status
Samtgemeinderat	05.11.2026	öffentlich

Kurzbeschreibung TOP:
Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren

Sachverhalt:
Nach § 60 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) werden die Ratsfrauen und Ratsherren zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl vom Bürgermeister oder von der Bürgermeisterin förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Mit der Verpflichtung wird die Pflichtenbelehrung (§ 54 Absatz 3, § 43 NKomVG) verbunden.

Gemäß § 54 Absatz 3 NKomVG gelten die §§ 40 (Amtsverschwiegenheit), 41 (Mitwirkungsverbot) und 42 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 (Vertretungsverbot) für Ratsmitglieder. Nach § 43 NKomVG sind die Ratsmitglieder auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

Die Samtgemeindebürgermeisterin Martina Schümers verpflichtet die Ratsmitglieder per Handschlag zur gewissenhaften Erfüllung ihres Amtes.

Anlage/n:
2026_Pflichtenbelehrung